

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kommern-Süd“ in Mechernich -im Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“-

- hier:
- a. Einleitung der Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -Offenlage-

a. Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 14. Änderung Bebauungsplans Nr. 16 „Kommern-Süd“, in Mechernich beschlossen. Die Änderung erfolgt Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Dementsprechend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu verzichten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

b. Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 beschlossen, den Entwurf der 14. Änderung des o.g. Bebauungsplans Nr. 16 gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Ziel der Planung ist den Fortgang der Bauarbeiten und somit die Fortführung des bestehenden Heims und die Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Innerhalb des Verfahrens sind aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung -ASP II- die folgenden Umweltinformationen verfügbar:

Biotope:

Beschreibung der aufgenommenen, örtlichen Biotoptypen; Informationen zu örtlichen Schutzgebietskategorien; Verbundflächen;

Artenschutz:

kein Lebensraum für streng geschützte Wirbellose: Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Fischarten, Amphibienarten, Reptilienarten; Vogelarten: 14 Vogelarten, auch Brutgebiet, Brutvögel: Kernbeißer, Star, Haussperling; Gehölzbrüter: Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Eichelhäher, Sommergoldhähnchen; Höhlenbrüter: Star, Kohlmeise, Blaumeise, Buntsprecht, Haussperling; Fledermäuse: vier wahrscheinlich genutzte Höhlen gefunden, können nicht erhalten werden; Haselmaus: kann aufgrund Biotopstruktur und direkter Verbindung zum Wald nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenbeschränkungen Gehölze, Gebäude, Wurzelrodungen; Erhöhung Nahrungsangebot Haselmaus.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen -CEF-: Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus

Anhang: Aktivitätszeiträume, Termine für Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen

Der Entwurf der 14. Änderung des o.g. Bebauungsplans mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf der textlichen Festsetzungen liegt in der Zeit

vom 14.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter <https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanverfahren-fruehzeitige-beteiligungen-offenlagen/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf veröffentlicht.

Stellungnahmen können während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.

Mechernich, den 07.05.2021
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 - Stadtentwicklung -

Im Auftrag:

gez. D. Müller